



PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Transportsanitäterinnen / Transportsanitäter

Vom **09. APR. 2018**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Transportsanitäterinnen und Transportsanitäter sind Profis im Rettungswesen. Sie sind für Transporte mit Patientinnen und Patienten in stabilem Gesundheitszustand zuständig. Im Rahmen dieser Einsätze übernehmen sie die Leitung des Einsatzes (Leader). Sie sind verantwortlich für die Organisation und Planung des Einsatzes sowie die Versorgung der Patientinnen und Patienten und ergreifen die dafür erforderlichen Massnahmen.

Bei Notfall- und Rettungseinsätzen unterstützen sie Rettungsanitäterinnen und Rettungsanitäter, Notärztinnen und Notärzte und andere Fachpersonen in komplexen Notfall- und Rettungseinsätzen und / oder bei Patientinnen und Patienten in instabilem Gesundheitszustand. Bis zum Eintreffen der Rettungsanitäterinnen und Rettungsanitäter, Notärztinnen und Notärzten und anderer Fachpersonen leisten sie die adäquaten Basismassnahmen.

Transportsanitäterinnen und Transportsanitäter garantieren mittels geeigneter Technik, geeignetem Material und Transportmittel in allen Einsätzen den sicheren und effizienten Patiententransport.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Transportsanitäterinnen und Transportsanitäter

- leiten und dokumentieren Einsätze und übernehmen Verantwortung während der gesamten Einsatzdauer;
- verschaffen sich einen Situationsüberblick und leiten organisatorische und operationelle Massnahmen ein;
- ergreifen die erforderlichen Massnahmen zur Rettung und präklinischen Versorgung;
- beherrschen das Führen des Einsatzfahrzeuges und stellen die Funktionsfähigkeit der Infrastruktur, Technik und Logistik sicher;
- beteiligen sich an der Qualitätssicherung setzen sich für die Berufsentwicklung ein.

1.23 Berufsausübung

Transportsanitäterinnen und Transportsanitäter üben ihre berufliche Aktivität in der Regel in Rettungsdiensten aus. Dort sind sie im Teilzeit- oder Vollzeitpensum angestellt, häufig im Schichtbetrieb.

Transportsanitäterinnen und Transportsanitäter arbeiten in einem eingespielten Team, mit Rettungsanitäterinnen und Rettungsanitätern, Notärztinnen und Notärzten und anderen Fachpersonen. Oft kommt es im Einsatz zu einer Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen.

Transportsanitäterinnen und Transportsanitäter handeln effizient und überlegt, auch in hektischen und gefährlichen Situationen. Sie lösen Probleme situationsgerecht und verfügen über eine grosse Flexibilität. Sie haben eine sehr grosse Verantwortung gegenüber ihrer psychischen und physischen Verfassung und tragen dieser Sorge.

- 1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur
Um den Gesundheits- und Schutzauftrag von Bund und Kantonen erfüllen zu können, benötigt die Schweiz flächendeckend Rettungsorganisationen mit qualifiziertem Personal. Die Transportsanitäterin und der Transportsanitäter erbringen zusammen mit weiterem medizinischem Fachpersonal einen wichtigen Beitrag zur präklinischen Pflege und Versorgung.

1.3 Trägerschaft

- 1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:
Forum Berufsbildung Rettungswesen (Forum BB RW).
- 1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch das Forum Berufsbildung Rettungswesen (Forum BB RW) für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.21 Die Prüfungskommission:
- a) erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand der Trägerschaft, die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt, nach vorgängiger Genehmigung durch den Vorstand der Trägerschaft, die Prüfungsgebühren fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
 - k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;

- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFJ wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.
- f) Gültiger Ausweis „BLS-AED-SRC“ (Komplettkurs)

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) einen Abschluss auf Sekundar-Stufe II oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach dem Sekundarstufe II-Abschluss, davon ein Jahr in einem Rettungsdienst oder Transportdienst, nachweisen kann, wobei die Tätigkeit im Rettungsdienst oder Transportdienst nicht mehr als ein Jahr zurückliegen darf.
- b) über die Berechtigung zum Führen von Ambulanzfahrzeugen verfügt;
- c) einen gültigen Ausweis für die Ausbildung „BLS-AED-SRC“ Komplettkurs vorweisen kann;
- d) entweder

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- einen vom Forum Berufsbildung Rettungswesen anerkannten strukturierten Lehrgang zur Transportsanitäterin / zum Transportsanitäter erfolgreich absolviert hat;

oder

- die gemäss Ziff. 1.22 notwendigen Kompetenzen auf andere Weise erworben hat;

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 8 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFJ wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Fachkompetenz schriftlich	Schriftlich	3 h
2 Fallsimulationen „assistierende Funktion“	Praktisch	1 ½ h
3 Fallsimulationen „Teamleiter“	Praktisch	1 ½ h
Total		6 h

Fachkompetenz schriftlich

Der Prüfungsteil Fachkompetenz schriftlich dauert 3 Stunden.

Die Inhalte und die Form (z.B. Multiple Choice, Textlücken, Fragen ohne Auswahl von Antworten, Zeichnungen) der schriftlichen Prüfung legt die Prüfungskommission fest.

Fallsimulationen „assistierende Funktion“

Der Prüfungsteil Fallsimulation „assistierende Funktion“ dauert 1 ½ Stunden. Die Kandidatinnen / die Kandidaten bearbeiten diese Situationen in assistierender Rolle und unter Nutzung aller Ressourcen, die ihnen in der Praxis auch zur Verfügung stehen.

Nach Abschluss der Fallsimulation erfolgt eine bewertete Fallanalyse (Beschreibung, Begründung, Beurteilung, Reflexion). Diese fliesst in die Beurteilung ein.

Fallsimulationen „Teamleiter“

Der Prüfungsteil Fallsimulation „Teamleiter“ dauert 1 ½ Stunden. Die Kandidatinnen / die Kandidaten bearbeiten diese Situationen in der Rolle der Teamleiterin / des Teamleiters und unter Nutzung aller Ressourcen, die ihnen in der Praxis auch zur Verfügung stehen.

Nach Abschluss der Fallsimulation erfolgt eine bewertete Fallanalyse (Beschreibung, Begründung, Beurteilung, Reflexion). Dieses fliesst in die Beurteilung ein.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung gemäss Ziff. 2.21 Bst. a.

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn keine Prüfungsteilnote unter 4.0 liegt.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einer Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Transportsanitäterin / Transportsanitäter mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Technicienne ambulancière / Technicien ambulancier avec brevet fédéral**
- **Soccorritrice assistente d'ambulanza / Soccorritore assistente d'ambulanza con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

Emergency Medical Technician, Federal Diploma of Higher Education

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 18. April 2008 über die Berufsprüfung für Transportsanitäterinnen / Transportsanitäter wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

- 9.21 Repetenten und Repetentinnen nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 18. April 2008 erhalten bis 31. Dezember 2019 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.
- 9.22 Inhaberinnen und Inhaber eines italienischsprachigen eidg. Fachausweises Soccorritrice ausiliaria d'ambulanza / Soccorritore ausiliario d'ambulanza con attestato professionale federale dürfen den neuen Titel tragen, nachdem die erste Prüfung gemäss dieser Prüfungsordnung durchgeführt worden ist. Es werden keine neuen Fachausweise ausgestellt.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

10 ERLASS

Zug, 4.4.18

Forum Berufsbildung Rettungswesen



Andreas Müller
Präsident

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 09. APR. 2018

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung